



Totalrevision des Bundesgesetzes über den Transport von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und mit Seilbahnen; Umsetzung auf Verordnungsstufe (Totalrevision der Gütertransportverordnung und weitere Verordnungsänderungen im Bereich Gütertransport);

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Révision totale de la loi fédérale sur le transport de marchandises par rail, par voie navigable ou par installation à câbles ; Mise en œuvre au niveau des ordonnances (révision totale de l'ordonnance sur le transport de marchandises et autres modifications d'ordonnances dans le domaine du transport de marchandises);

Ouverture de la procédure de consultation

Revisione totale della legge federale sul trasporto di merci; attuazione a livello di ordinanza (revisione totale dell'ordinanza sul trasporto di merci e modifiche di altre ordinanze nel settore del trasporto di merci);

Avvio della procedura di consultazione



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Totalrevision der Gütertransportverordnung (GüTV): Formular für die Vernehmlassung

Révision totale de l'ordonnance sur le transport de marchandises (OTM) : formulaire pour la consultation

Revisione totale dell'ordinanza sul trasporto di merci (OTM): modulo per la consultazione

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Tabelle zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi de ce tableau au format Word par courrier électronique facilitera notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica seguente:

finanzierung@bav.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauenschweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weinbergstrasse 55, 8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Cristina Schaffner
Datum / Date / Data	11.8.2025

2 Stellungnahme / prise de position / pareri

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der unterirdische Gütertransport soll – gleich wie die Bahn – dazu beitragen, die Strasse vom Gütertransport zu entlasten und Güter umweltschonend und nachhaltig zu transportieren. Aus diesem Grund sollte der unterirdische Gütertransport gleich wie die Bahn bzw. wie eine Seilbahn behandelt werden und von den gleichen Rahmenbedingungen profitieren dürfen, wie der Schienengüterverkehr. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, für die Sicherstellung eines eigenwirtschaftlichen Betriebs der Anlagen für den unterirdischen Gütertransport. Zudem wäre eine solche «Gleichstellung» angesichts der prognostizierten markanten Zunahme des Güterverkehrs bis 2025 (gem. Bundesamt für Raumentwicklung 2022 «Schweizerische Verkehrsperspektiven 2050») eine zielführende Massnahme zur künftigen Entlastung der bestehenden Infrastrukturen. Ein dritter, unterirdischer Verkehrsweg würde das oberirdische Verkehrs- und Gütertransportsystems zukunftsgerichtet ergänzen und entlasten. Davon profitiert auch die Bauwirtschaft beim Transport von Baumaterial und der Entlastung der Strassen für das Gewerbe.

Die dazugehörige Gesetzgebung soll eine gute Basis für die Entwicklung und Realisierung innovativer unterirdischer Verkehrssysteme für Planende und Ausführende der Projekte bieten.

Aus diesem Grund nahm Bauenschweiz als Dachverband der Bauwirtschaft bereits 2019 an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) teil und hat sich während der parlamentarischen Beratung eingebracht.

Bei der Verordnung Totalrevision der Gütertransportverordnung und weitere Verordnungsänderungen im Bereich Gütertransport nimmt Bauenschweiz untenstehend nur punktuell teil und hat sich dazu mit Cargo sous terrain abgesprochen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?
Êtes-vous d'accord avec le projet ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Del tutto d'accordo
- ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Prevalentemente d'accordo
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Prevalentemente in disaccordo
- ☐ Ablehnung / Rejeté / Del tutto in disaccordo

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln der GüTV / Remarques sur les articles de l'OTM / Osservazioni sugli articoli dell'OTM

Artikel Article Articolo	Zustimmung Approbation Approvazione	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Justification Motivazione
Art. 1	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Anpassung von Abs. 2 Bst. b, c und e wie folgt (kursiv): b. die finanzielle Förderung des Transports, des Umschlags und des Verlags von Gütern auf der Schiene, auf dem Wasser und, mit Seilbahnen und mit den Anlagen des unterirdischen Gütertransports; c. die Investitionsbeiträge für technische Neuerungen im Gütertransport, für die digitale automatische Kupplung sowie für klimafreundliche Fahrzeuge auf der Schiene und, auf dem Wasser und im Untergrund; e. die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen sowie <i>Direktanschlüssen an den unterirdischen Gütertransport</i>.	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 2	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Ergänzung der Bestimmung mit dem unterirdischen Gütertransport bspw. wie folgt (kursiv): Eisenbahn-, Seilbahn- und Schifffahrtsunternehmen <i>sowie die Betreiber von Anlagen des unterirdischen Gütertransports</i> können das Einfüllen, Verladen	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).

		und Entladen gefährlicher Güter einschränken.	
Art. 4	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	In Analogie zu den Regelungen zu Anschlussgleisen ist Abs. 3 mit einer Regelung für Direktanschlüsse von Kunden an den unterirdischen Gütertransport zu ergänzen. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen: c. auf Direktanschlüssen an den unterirdischen Gütertransport: 28800 Euro-Paletten	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 7	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	In Analogie zu den Regelungen zu Anschlussgleisen ist Abs. 2 Bst. b mit einer Regelung für Anlagen zum Direktanschluss von Kunden an den unterirdischen Gütertransport zu ergänzen (kursiv): d. der Unterhalt von KV-Umschlagsanlagen, und Anschlussgleisen <i>und Anlagen für den direkten Anschluss an den unterirdischen Gütertransport.</i>	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 13	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Abs. 1 ist mit einer Regelung für Betreiber von Anlagen des unterirdischen Gütertransports zu ergänzen (kursiv): ¹ Der Bund richtet die Umschlags- und Verladebeiträge an die Betreiberinnen von Anschlussgleisen, <i>Anlagen des unterirdischen Gütertransports</i> und KV-Umschlagsanlagen aus.	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).

Art. 14	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale ☐ Variante 1 ☒ Variante 2 Zur Darstellung der Varianten: s. erläuternden Bericht / Pour la présentation des variantes: voir le rapport explicatif Per la presentazione delle varianti: cfr. il rapporto esplicativo	Es ist eine geeignete Bemessungsgrundlage für Umschlags- und Verladebeiträge auch für Transporte mit den Anlagen des unterirdischen Güterverkehrs zu formulieren. Vorzugsweise sollte man sich dabei auf die Anzahl transportierter Euro-Paletten abstützen. Dabei ist auch der multimodale Transport Bahn/unterirdischer Gütertransport zu berücksichtigen.	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 15	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Es sind auch Beiträge für Transporte mit den Anlagen des unterirdischen Güterverkehrs zu bestimmen. Vorzugsweise sollte man sich dabei auf die Anzahl transportierter Euro-Paletten stützen.	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 16	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Absätze 1 und 3 sind mit Regelungen für den unterirdischen Gütertransport zu ergänzen. Beispielsweise wie folgt (kursiv): ¹ Umschlags- und Verladebeiträge werden für Anschlussgleise und KV-Umschlagsanlagen ausgerichtet, wenn mit der Betreiberin der Anlage eine Vereinbarung nach Artikel 10 Absatz 6 GüTG besteht. <i>Dasselbe gilt für die Anlagen des unterirdischen Gütertransports, wenn mit der Betreiberin dieser Anlagen eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 10 Absatz 6 GüTG besteht.</i> ³ Beiträge für Anschlussgleise werden nur ausgerichtet, wenn auf der Anlage eine Mindestmenge von 720 empfangene	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).

		nen oder versendeten beladenen Bahnwagen pro Jahr erreicht wird. Für Neubauten und wieder in Betrieb genommene Anschlussgleisanlagen, sowie <i>Direktanschlüsse von unterirdischen Gütertransportanlagen</i> , gilt die Untergrenze erst ab dem sechsten Betriebsjahr.	
Art. 18	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen (kursiv): Investitionsbeiträge für technische Neuerungen im Gütertransport auf der Schiene, <i>im Untergrund</i> und auf dem Wasser können gewährt werden, wenn dadurch: [...]	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 20	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Abs. 2 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen (kursiv): ² Es muss folgende Unterlagen enthalten: a. eine umfassende Beschreibung der Neuerungen und ihres Nutzens für den Gütertransport auf der Schiene, <i>im Untergrund</i> oder auf dem Wasser.	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 22	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (kursiv): ¹ Die Gesuchstellerin erstattet dem BAV Bericht über die Umsetzung der technischen Neuerung, die praktischen Resultate und den praktischen Nutzen für den Gütertransport auf der Schiene, <i>im Untergrund</i> oder auf dem Wasser.	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).

Art. 30	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen (kursiv): Investitionsbeiträge für klimafreundliche Fahrzeuge auf der Schiene, <i>in oder auf den Anlagen für den unterirdischen Gütertransport</i> und für Güterschiffe der Binnenschifffahrt können gewährt werden, wenn diese in der Schweiz zugelassen sind.	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).
Art. 32	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Es ist zu präzisieren, dass Abs 2 Bst. b nur für Schiffe bzw. Schiffsantriebe gilt. Gegebenenfalls ist die Struktur von Art. 32 anzupassen.	Gemäss der aktuellen Formulierung gilt Abs 2 für alle Gesuche für Investitionsbeiträge für klimafreundliche Fahrzeuge, insbesondere auch für Fahrzeuge auf der Schiene. Bst. b gilt hingegen nur für Schiffe bzw. Schiffsantriebe. Dies ist entsprechend zu präzisieren oder die Struktur von Art. 32 ist entsprechen zu überarbeiten.
Art. 35	☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen (kursiv): ¹ Bestellt ein Kanton ein Angebot, des Gütertransports auf der Schiene <i>oder über die Anlagen des unterirdischen Gütertransports</i> und ersucht er den Bund um Betriebsbeiträge, so umfasst das Gesuch: [...]	Der unterirdische Gütertransport ist in den Ausführungsbestimmungen dem Schienengüterverkehr bzw. den Seilbahnen gleichzustellen (siehe auch grundsätzliche Bemerkungen unter Ziff. 2.1).